Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Zürich, den 10. März 1969.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Dr. Bürgi
Der Staatsschreiber: Dr. Epprecht

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 10. März 1969.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: H. Storrer
Der Sekretär: E. Stutz

Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Berufsschulen und die Berufsbildungskurse sowie an die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen

(Vom 10. März 1969)

Der Regierungsrat,

in Anwendung von § 35 des Gesetzes betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (im folgenden Vollzugsgesetz) vom 3. Dezember 1967,

verordnet:

A. Staatsbeiträge

I. Allgemeines

Beitragsberechtigte Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Bauten

§ 1. Als beitragsberechtigte Einrichtungen und Veranstaltungen, an deren Kosten gemäss § 29 des Vollzugsgesetzes Staatsbeiträge gewährt werden, gelten:

1. die gewerblichen, kunstgewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Fachschulen, die Werkschulen sowie die öffentlichen Lehrwerkstätten, soweit diese den beruflichen Unterricht vermitteln;
2. die Lehrwerkstätten und Gewerbeschulen von Jugendheimen für schwererziehbare und mindererwerbsfähige Jugendliche,
3. die Gewerbe- und Kunstgewerbemuseen sowie deren
4. die Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Lehrern für die Berufsbildung;
5. die Instruktionskurse für Prüfungsexperten;
6. die Lehrmeisterkurse, Meisterschulen und andere Kurse zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
7. die Einführungskurse, die der Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten für Lehrlinge dienen;
8. die Umlernkurse, die Kurse für Angelernte sowie die Vorkurse der Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich;
9. die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen;
10. die weiteren Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, an deren Kosten der Bund Beiträge leistet.

Beitragsberechtigt sind ferner die Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder als Lehrlingsheime dienen, sowie die Kosten der Hauptreparaturen solcher Bauten.

Voraussetzungen a) Anerkennung

§ 2. Die in § 1 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen bedürfen der Anerkennung durch die Direktion der Volkswirtschaft. Sie werden anerkannt, wenn für sie ein Bedürfnis nachgewiesen wird und Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung besteht.

Die Anerkennung von Einführungskursen setzt die Genehmigung eines Kursreglementes durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement oder durch die Direktion der Volkswirtschaft voraus.

b) Weitere Bedingungen

§ 3. Für die Beitragsleistung im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffern 1—3 ist die Erfüllung folgender Bedingungen erforderlich:

1. für den Pflichtunterricht haben die Lehrpläne den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Normallehrplänen zu entsprechen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an freiwilligen Unterricht sowie an Aus- und Weiterbildungskurse ist die Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft;
2. die Stundenpläne sind der Direktion der Volkswirtschaft spätestens fünf Wochen nach Semesterbeginn in vierfacher Ausfertigung zur Genehmigung und Übermittlung an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vorzulegen. Für wesentliche Änderungen genehmigter Stundenpläne ist die Zustimmung ebenfalls einzuholen;
3. die Schülerzahl einer Lehrlingsklasse sowie die Zahl der Teilnehmer an Berufsbildungskursen muss mindestens zehn betragen. Sie darf bei Lehrlingsklassen fünfundzwanzig nicht übersteigen. Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf begründetes Gesuch Ausnahmen bewilligen;
4. die Schüler müssen das für die Berufserlernung festgesetzte Mindestalter erreicht haben;
5. über die mit Hilfe von Staatsbeiträgen gemachten Anschaffungen ist ein Inventar zu führen;
6. für die Veräusserung von Anschaffungen gemäss Ziff. 5 ist die Zustimmung der Direktion der Volkswirtschaft erforderlich. Der Kanton hat Anspruch am Erlös im Verhältnis des im Zeitpunkt der Veräusserung gültigen Beitragsansatzes.

Für die Beitragsleistung an Berufsbildungskurse im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziff. 4 ff. gelten die Bestimmungen von Absatz 1, Ziff. 3, 5 und 6. Bei Weiterbildungskursen ist von den Kursteilnehmern ein angemessenes Kursgeld zu erheben.

II. Beitragsbemessung

Anrechenbare Ausgaben

§ 4. Die Berechnung der Staatsbeiträge erfolgt auf Grund der anrechenbaren Ausgaben.

Bei den Einrichtungen und Veranstaltungen gemäss § 1, Absatz 1 sind anrechenbar:

1. die Besoldungen der Schulleiter, der Schulleiter-Stellvertreter und Lehrer sowie die Entschädigungen der Kursleiter und für Hausämter. Unter den Besoldungen sind

neben dem Grundgehalt auch die Teuerungs- und Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke und Treueprämien sowie allfällige Naturalleistungen zu verstehen.

Für die Anerkennung von Besoldungen der Schulleiter, der Schulleiter-Stellvertreter und Lehrer bei Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie bei Urlauben gelten als Richtlinien die Vorschriften der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrer der kantonalen Mittelschulen;

2. die Aufwendungen für Stellvertretungen;
3. die Ruhegehälter und Arbeitgeberleistungen an die Pensionskassen, einschliesslich Leistungen infolge von individuellen oder generellen Besoldungserhöhungen und Beiträge an die Einkaufssummen wegen zu hohen Eintrittsalters, jedoch bei den letzteren nur die Nachzahlungen bis zu den vom Kanton angewendeten Ansätzen. Ausser Betracht fallen:
   a) Beiträge an Einkaufssummen für zusätzliche Dienstjahre,
   b) Leistungen zur Amortisation und Verzinsung versicherungstechnischer Defizite, soweit sie nicht die Folge von generellen Besoldungserhöhungen sind;
4. die Arbeitgeberbeiträge für AHV, IV und EO;
5. der Mietzins für Schulräume, soweit der Abschluss eines Mietvertrages zur Erfüllung der Vorschrift von § 11 des Vollzugsgesetzes unerlässlich ist und dessen Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft vorliegt;
6. die Aufwendungen für das Schulmobiliar;
7. die Aufwendungen für die allgemeinen Lehrmittel, einschliesslich diejenigen für Schüler-, Lehrer- und Museumsbibliotheken;
8. die Kosten der Gewerbe- und Kunstgewerbemuseen, soweit sie der Berufsbildung dienen, insbesondere die Gehälter des Konservators und des Bibliothekars und weiterer wissenschaftlicher und fachlicher Mitarbeiter;
9. die Kosten von Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsbildung, soweit hiefür die Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft vorliegt, welche im Einzelfall die Höhe der anrechenbaren Ausgaben bestimmt.

Die anrechenbaren Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder als Lehrlingsheime dienen, sowie diejenigen für die Hauptreparaturen solcher Bauten bestimmen sich sinngemäss nach der Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

Höchstanrechenbare Besoldungen

§ 5. Der Regierungsrat setzt für die Berechnung der Staatsbeiträge höchstanrechenbare Besoldungen und Entschädigungen der Schulleiter, der Schulleiter-Stellvertreter, der Lehrer und der Kursleiter fest.

Höhe der Staatsbeiträge

§ 6. Der Staat leistet an die anrechenbaren Ausgaben folgende Beiträge:

1. 35 % für Schulen, Lehrwerkstätten und Gewerbe- und Kunstgewerbemuseen im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziff. 1—3 sowie für Berufsbildungskurse im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziff. 4, 6 und 8;
2. 20 % für Einführungskurse im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziff. 7.
3. Die Kosten der Lehrabschlussprüfungen trägt der Staat, soweit keine Rückerstattung durch den Bund erfolgt.
4. Die Kosten der vom kantonalen Industrie- und Gewerbeamt angeordneten Zwischenprüfungen trägt der Staat.

   An die Kosten der von den Berufsverbänden von sich aus durchgeführten Zwischenprüfungen leistet der Staat einen Beitrag von 50 %.

   An die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten von Zwischenprüfungen, deren Veranstaltung der Bund einem schweizerischen Berufsverband übertragen hat, leistet der Staat im Verhältnis zur Zahl der aus dem Kanton Zürich stammenden Lehrlinge einen Beitrag von 30 %.
5. Die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und anderer Beiträge verbleibenden Kosten von Aus- und Weiterbildungskursen für Lehrer von Berufsschulen und von Instruktionskursen für Prüfungsexperten werden vom Staat getragen, sofern diese Kurse von der Direktion der Volkswirtschaft angeordnet worden sind.

6. Für Einrichtungen und Veranstaltungen gemäss § 1, Absatz 1, Ziff. 10 leistet der Staat in der Regel einen gleich hohen Beitrag wie der Bund.
7. Bei interkantonalen Fachkursen richtet sich der Staatsbeitrag nach den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement auf Grund der Kostenrechnungen bewilligten Ansätzen.
8. Für die Beiträge an Bauten und Hauptreparaturen im Sinne von § 1, Absatz 2, sowie an den Mietzins für Schulräume und an die Aufwendungen für das Schulmobiliar gelten sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Beitragsanpassung an die eigenen Betriebsmittel

§ 7. Die Direktion der Volkswirtschaft kann die Staatsbeiträge an Fach- und Werkschulen sowie an öffentliche Lehrwerkstätten und an Berufsbildungskurse kürzen oder aufheben, sofern die Betriebsabrechnung einen Einnahmenüberschuss ergibt.

Die Direktion der Volkswirtschaft kann die Staatsbeiträge an Fachschulen bis auf 50 % der anrechenbaren Ausgaben erhöhen, wenn die erforderlichen Betriebsmittel fehlen, die Schule jedoch im öffentlichen Interesse weitergeführt werden sollte.

Massnahmen bei Missachtung der Vorschriften und bei Irreführung

§ 8. Die Direktion der Volkswirtschaft kann Staatsbeiträge kürzen oder verweigern:

1. Wenn der Empfänger trotz Mahnung die Vorschriften über die Berufsbildung sowie die Anordnungen und Weisungen der Direktion der Volkswirtschaft missachtet;
2. bei Irreführung durch unrichtige Angaben; in diesem Falle bleibt die Rückforderung bereits ausbezahlter Staatsbeiträge vorbehalten.

Kostenvoranschläge und Abrechnungen der Berufsschulen

§ 9. Die jährlichen Kostenvoranschläge für die Schulrechnung sind spätestens Ende Mai in doppelter Ausfertigung der Direktion der Volkswirtschaft einzureichen.

Die Schulrechnungen über das abgelaufene Rechnungsjahr sind in doppelter Ausfertigung mit den Belegen der Direktion der Volkswirtschaft innert den von ihr festgesetzten Fristen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Kurse; Beitragsgesuche und Abrechnungen

§ 10. Kursveranstalter haben die Begehren um einen Staatsbeitrag der Direktion der Volkswirtschaft mindestens fünf Wochen vor Kursbeginn einzureichen. Dem Gesuch sind ein detaillierter Kostenvoranschlag und ein ausführliches Kursprogramm mit Angabe von Ort, Dauer, Kursleitung und Lehrern sowie der Anzahl der Teilnehmer zur Genehmigung beizulegen.

Die Abrechnung ist der Direktion der Volkswirtschaft spätestens drei Wochen nach Kursende mit den Belegen und einem Verzeichnis der Teilnehmer einzureichen.

Bauten; Genehmigung der Projekte und Abrechnungen

§ 11. Projekte und Kostenvoranschläge für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für Hauptreparaturen, an deren Kosten ein Staatsbeitrag gemäss § 1, Absatz 2, nachgesucht wird, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Abrechnungen sind in dreifacher Ausfertigung mit den Belegen der Direktion der Volkswirtschaft innert den von ihr festzusetzenden Fristen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für das Genehmigungsverfahren sind die Vorschriften der Verordnung über das Volksschulwesen analog anzuwenden.

Fristversäumnis

§ 12. Bei Nichteinhaltung der Fristen besteht kein Anspruch auf Staatsbeiträge.

Auszahlung und Vorschüsse

§ 13. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Genehmigung der Abrechnungen. Auf begründetes Gesuch kann die Direktion der Volkswirtschaft Vorschüsse bis zu zwei Dritteln der voraussichtlichen Staatsbeiträge gewähren.

Die Gewährung von Teilzahlungen an Bauten erfolgt im Sinne der Vollzugsvorschrift zum § 7 des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich.

B. Lehrortsbeiträge

Beitragsberechtigte Schulen

§ 14. Anspruch auf die Erhebung von Lehrortsbeiträgen im Sinne von § 31 des Vollzugsgesetzes haben die von der Direktion der Volkswirtschaft anerkannten Berufsschulen, welche den Lehrlingen den obligatorischen und fakultativen Unterricht vermitteln, sowie die Werkschulen für die aus andern Betrieben zum Berufsschulunterricht zugewiesenen Lehrlinge.

Beitragsgesuche

§ 15. Erhebt eine Schule Anspruch auf Lehrortsbeiträge, so hat sie der Direktion der Volkswirtschaft ein begründetes Gesuch einzureichen.

Wird um eine Erhöhung des Lehrortsbeitrages für das laufende Schuljahr nachgesucht, so ist das Gesuch spätestens Ende Juni einzureichen.

Die Direktion der Volkswirtschaft kann Verfahrensvorschriften erlassen.

Berechnungsgrundlagen

§ 16. Der Berechnung der Lehrortsbeiträge werden, unter Vorbehalt von Absatz 2, zu Grunde gelegt:

1. die Kosten des Schulbetriebes gemäss Voranschlag, wobei erhebliche Abweichungen gegenüber der letzten Betriebsrechnung zu begründen sind;
2. die ordentlichen Aufwendungen für Schulräume und Mobiliar entsprechend der Belegung durch die Berufsschule;
3. die jährlichen Tilgungsraten der Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten, der Hauptreparaturen und der einmaligen Einrichtung, einschliesslich die Landkosten gemäss § 6 des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und den Finanzausgleich sowie die jährlich anfallenden Kosten aus der Verzinsung der Bauschuld.

Von diesen Aufwendungen sind die Bundes- und Staatsbeiträge, allfällige Schul- und Kursgelder sowie weitere Einnahmen in Abzug zu bringen.

Ermittlung der Lehrortsbeiträge

§ 17. Die Lehrortsbeiträge werden je Schüler und Schuljahr ermittelt, indem die Summe der gemäss § 16 errechneten Nettokosten auf die Zahl der an der Schule eingeschriebenen Pflichtschüler aufgeteilt wird; hierbei ist in der Regel die durchschnittliche Schülerzahl des laufenden und des vorangehenden Schuljahres massgebend.

Festsetzung der Lehrortsbeiträge; Zuständigkeit

§ 18. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt die Beiträge der Lehrortsgemeinden für die einzelnen Berufsschulen fest.

Ergibt sich aus dem Bezug von Lehrortsbeiträgen für das laufende Schuljahr in der Schulrechnung ein Einnahmenüberschuss, so ist dieser als Vorschusszahlung der Lehrortsgemeinden an die Kosten des folgenden Schuljahres zu betrachten. In solchen Fällen kann die Direktion der Volkswirtschaft die Lehrortsbeiträge nach Anhören der Berufsschule von sich aus herabsetzen.

Rechnungstellung

§ 19. Die beitragsberechtigten Schulen stellen den politischen Gemeinden für die von der Direktion der Volkswirtschaft festgesetzten Lehrortsbeiträge Rechnung.

Der Bezug kann semesterweise erfolgen.

C. Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 20. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Direktion der Volkswirtschaft.

Aufhebung von Verordnungen

§ 21. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die gewerblichen und kaufmännischen Berufsbildungsanstalten vom 28. Februar 1946, die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an gewerbliche und kaufmännische Berufsbildungskurse vom 19. Oktober 1959, die Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen der Lehrortsgemeinden an die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen vom 29. Februar 1940 sowie § 17, Absatz 1, § 18 und § 19 der Verordnung über die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen vom 21. November 1960 aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 22. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat und der amtlichen Veröffentlichung rückwirkend auf den 1. Januar 1968 in Kraft.

Massgebend für die erste Ausrichtung von Staatsbeiträgen nach dieser Verordnung sind die Abrechnungen über die Kosten der Berufsschulen und der Berufsbildungskurse sowie der weiteren Veranstaltungen im Kalenderjahr 1968 oder im Schuljahr 1968/69.

Zürich, den 10. März 1969.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Dr. Bürgi
Der Staatsschreiber: Dr. Epprecht

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 10. März 1969.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: H. Storrer
Der Sekretär: E. Stutz